



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-212.01

Bregenz, am 18.01.2011

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
SMTP: begutachtung@bmukk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Eva-Maria Längle](#)
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 17. Dezember 2010, GZ BMUKK-12.802/0003-III/2/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 18 (Qualitätsmanagement):

Der geltende § 18 regelt derzeit die Schulinspektion, die (ausschließlich) von den Landes- und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und der Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben sind.

Der vorliegende Entwurf sieht eine (komplette) Neuformulierung dieser Bestimmung vor: Wie aus den diesbezüglichen Erläuterungen hervorgeht, werden die bisherigen Organe der Schulaufsicht als Regionale Qualitätsmanager neu positioniert. Neu eingerichtet werden soll ein - vom zuständigen Bundesminister vorgegebenes - alle Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen umfassendes Qualitätsmanagement. Kernstück dieses Qualitätsmanagements ist ein Nationaler Qualitätsrahmen, der nach wissenschaftlichen Kriterien und nach Anhörung der Beamten des Regionalen Qualitätsmanagements und von durch diese beizuziehenden Schulleitern zu erstellen ist.

Wie aus dem vorgeschlagenen § 18 Abs. 2 hervorgeht, sieht der Nationale Qualitätsrahmen eine Reihe von (nicht abschließend geregelten) Maßnahmen vor, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Abschluss von periodischen Zielvereinbarungen über bundesweite strategische Ziele und deren Konkretisierung, die Verpflichtung zu einem periodischen Planungs- und Berichtswesens, ebenfalls auf allen Ebenen der

Schulverwaltung und der Schulen, sowie die Verpflichtung zur systematischen (Selbst-)Evaluierung der Zielvereinbarungen.

Zielvereinbarungen über bundesweite strategische Ziele, deren Konkretisierung und Umsetzung sollen hinkünftig zwischen der Unterrichtsministerin und den Regionalen Qualitätsmanagern auf der Ebene der Landesschulräte, zwischen den Letztgenannten und den Regionalen Qualitätsmanagern auf der Ebene der Bezirksschulräte sowie zwischen den Letztgenannten und den Schulleitern getroffen werden.

Lt. den Erläuterungen ist von größter Bedeutung die systematische Selbstevaluierung, die die Schulen regelmäßig durchzuführen haben. Die Evaluierung hat unter Einbeziehung extern erhobener Daten und der Rückmeldungen externer Experten nach definierten Qualitätsstandards zu erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind in einem periodisch (= ein- bis drei Jahre) und gemeinschaftlich zu erarbeitenden Schulprogramm bzw. Schulqualitätsbericht mit bundesweit einheitlicher Struktur zu dokumentieren.

Ziel dieses Entwurfs ist es offensichtlich, ein direkt der Unterrichtsministerin unterstelltes Qualitätsmanagement einzurichten; dabei wird den Beamten des Regionalen Qualitätsmanagements und den von diesen beizuziehenden Schulleitern ein bloßes Anhörungsrecht eingeräumt (s. § 18 Abs. 2).

Aus Sicht des Landes Vorarlberg darf die Neuregelung der Schulaufsicht *nicht isoliert*, sondern muss gemeinsam mit der Neuregelung der Schulverwaltung und anderen Aspekten einer Schulreform erfolgen. Der Inhalt des vorliegenden Entwurfs steht (auch) in engem Zusammenhang mit der Lehrerbildung Neu und dem neuen Dienstrecht und sollte daher auch aus diesem Grund in einer *Gesamtreform* gelöst werden.

Mit der gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Novelle des Schulunterrichtsgesetzes werden die Aufgaben des Schulleiters neu umschrieben. Eine der (neu geschaffenen) Aufgaben des Schulleiters ist das *Qualitätsmanagement*. Somit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der das Qualitätsmanagement regelt, nicht nur die Schulaufsicht drastisch verändert, sondern (unweigerlich) auch in die Kompetenzen eines Schulleiters eingegriffen.

Die Schaffung einer – im Entwurf vorgesehenen – *alle* Schularten übergreifenden Schulaufsicht (s. § 18 Abs. 1) ist im Hinblick auf die Unterschiede der einzelnen Schularten zu hinterfragen.

Der Abschluss von Zielvereinbarungen auf mehreren Ebenen sowie die Durchführung von (gründlichen) Evaluierungen (unter Einbeziehung externer Experten, wie hier der qualifizierten Vertreter der Pädagogischen Hochschulen oder sonstiger Einrichtungen des Bildungswesens) mit periodischen Berichten (alle *ein bis drei Jahre*) sind mit einem sehr großen *Zeit- und Arbeitsaufwand* verbunden. Es wird bezweifelt, dass –

wie dies in den Erläuterungen dargelegt wurde – (in Summe) von einer *Kostenneutralität* ausgegangen werden kann.

Würden bei der Evaluierung die *Schulpartner* einbezogen werden, wie dies u.a. auch aus den Erläuterungen hervorgeht, müsste die Evaluierung auch unter Einbeziehung der Schüler und deren Eltern erfolgen. Dies ist jedenfalls mit einem deutlichen Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand verbunden.

Weiters bestehen Zweifel darüber, ob es bei der Evaluierung der Zielvereinbarungen Sinn macht, externe Rückmeldungen *anderer Schulen* vorzusehen (s. § 18 Abs. 3).

Lt. dem vorgeschlagenen § 18 Abs. 2 Z. 4 hat die Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren zu erfolgen. Bei einer Evaluierung kann nur objektiv Messbares aufgezeigt und verglichen werden. Da die Aufgabe einer Schule neben der Vermittlung der allgemeinen und beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aber auch darin besteht, den Schülern bestimmte Grundwerte nahe zu bringen, soziale Kompetenzen zu erwerben etc., ist fraglich, wie dies in einer Evaluierung überhaupt überprüft werden kann.

Zusammenfassend gesagt wird die Neuregelung des § 18 in der vorgeschlagenen Fassung aus Sicht des Landes Vorarlberg *abgelehnt*.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
5. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
6. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
7. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
8. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
9. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
11. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
12. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
14. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
15. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
16. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
18. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
19. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
20. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
21. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
22. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
23. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at

29. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at